

# **BVGer C-5668/2013 vom 27. Februar 2014**

Bundesverwaltungsgericht, 2014-02-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-5668\\_2013](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-5668_2013)

FR: TAF C-5668/2013 du 27 février 2014

IT: TAF C-5668/2013 del 27 febbraio 2014

## **Regeste**

Rente

## **Erwägungen**

### **E. 2.1**

Der Beschwerdeführer ist deutscher Staatsangehöriger mit Wohnsitz in Deutschland, weshalb das am 1. Juni 2002 in Kraft getretene Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedsstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA, SR 0.142.112.681) zu beachten ist. Nach Art. 1 Abs. 1 des auf der Grundlage des Art. 8 FZA ausgearbeiteten und Bestandteil des Abkommens bildenden (Art. 15 FZA) Anhangs II ("Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit") des FZA in Verbindung mit Abschnitt A dieses Anhangs wenden die Vertragsparteien untereinander insbesondere die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (SR 0.831.109.268.1), und die Verordnung Nr. 574/72 oder gleichwertige Vorschriften an. Diese sind am 1. April 2012 durch die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit sowie (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit abgelöst worden. Soweit das FZA keine abweichenden Bestimmungen vorsieht, erfolgt mangels einer einschlägigen gemeinschafts- bzw. abkommensrechtlichen Regelung die Ausgestaltung des Verfahrens sowie die Prüfung der Berechnung der Altersrente nach schweizerischem Recht.

### **E. 2.2**

In zeitlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen materiellen Rechtssätze massgebend, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung hatten (BGE 130 V 445, 127 V 467 E. 1, 126 V 136 E. 4b). Die Frage, ob die SAK die Berechnung der Altersrente des Beschwerdeführers korrekt durchgeführt hat, beurteilt sich somit grundsätzlich nach den im Juli 2013 (Eintritt des Versicherungsfalles) gültigen Bestimmungen des AHVG und der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947 (AHVV, SR 831.101). Vorliegend sind somit für die Beurteilung der Frage der Berechnung der Altersrente die gesetzlichen Bestimmungen in der seit 1. Januar 2013 geltenden Fassung massgebend.

### **E. 3**

Nachfolgend ist zu prüfen, ob die Vorinstanz die Rente des Beschwerdeführers richtig berechnet und zu Recht die Einsprache abgewiesen hat.

### **E. 3.1.1**

Die ordentlichen Renten werden gemäss Art. 29bis Abs. 1 AHVG nach Massgabe der Beitragsjahre, Erwerbseinkommen sowie der Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften der rentenberechtigten Person berechnet. Sie gelangen nach Art. 29 Abs. 2 AHVG in Form von Vollrenten für Versicherte mit vollständiger Beitragsdauer oder in Form von Teilrenten für Versicherte mit unvollständiger Beitragsdauer zur Ausrichtung. Die Teilrente entspricht dabei einem Bruchteil der Vollrente (Art. 38 Abs. 1 AHVG), für dessen Berechnung das Verhältnis zwischen den vollen Beitragsjahren der Versicherten zu denjenigen ihres Jahrgangs sowie die eingetretenen Veränderungen der Beitragsansätze berücksichtigt werden (Art. 38 Abs. 2 AHVG). Als vollständig gilt die Beitragsdauer, wenn die rentenberechtigte Person zwischen dem 1. Januar nach der Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Eintritt des Rentenalters gleich viele Beitragsjahre aufweist wie ihr Jahrgang (Art. 29bis Abs. 1 AHVG in Verbindung mit Art. 29ter Abs. 1 AHVG). Dabei bestimmt sich die Beitragsdauer einer versicherten Person in der Regel nach den Einträgen in ihren individuellen Konten (Art. 30ter AHVG).

### **E. 3.1.2**

Versicherten wird für die Jahre, in welchen sie die elterliche Gewalt über eines oder mehrere Kinder ausüben, die das 16. Altersjahr noch nicht erreicht haben, eine Erziehungsgutschrift angerechnet, wobei Ehepaaren nicht zwei Gutschriften kumulativ gewährt werden (Art. 29sexies Abs. 1 AHVG). Für Jahre, in denen sein Ehegatte nicht in der Schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung versichert war, wird dem versicherten Elternteil die ganze Erziehungsgutschrift angerechnet (Art. 52f Abs. 4 AHVV). Ist eine Person nur während einzelner Monate versichert, so werden diese Monate über das Kalenderjahr hinaus zusammengezählt. Für je zwölf Monate wird eine Erziehungsgutschrift angerechnet (Art. 52f Abs. 5 AHVV). Die Erziehungsgutschrift entspricht dem Betrag der dreifachen minimalen jährlichen Altersrente gemäss Art. 34 im Zeitpunkt des Rentenanspruches (Art. 29sexies Abs. 2 AHVG).

### **E. 3.1.3**

Gemäss Art. 29septies Abs. 1 AHVG haben Versicherte, welche Verwandte in auf- oder absteigender Linie oder Geschwister mit einem anerkannten Anspruch auf eine Hilfenentschädigung der AHV, der IV, der obligatorischen Unfallversicherung oder der Militärversicherung für mindestens mittlere Hilflosigkeit betreuen, Anspruch auf Anrechnung einer Betreuungsgutschrift, wenn sie die betreuten Personen für die Betreuung leicht erreichen können. Für Zeiten, in welchen gleichzeitig ein Anspruch auf eine Erziehungsgutschrift besteht, kann keine Betreuungsgutschrift angerechnet werden (Abs. 2).

### **E. 3.1.4**

Gemäss Art. 40 Abs. 2 AHVG in Verbindung mit Art. 56 Abs. 2 AHVV sind vorbezogene Renten um 6,8% pro Vorbezugsjahr zu kürzen.

### **E. 3.2.1**

Dem Beschwerdeführer ist gemäss der von der Vorinstanz ermittelten und unbestritten gebliebenen Zusammenstellung der Beitragszeiten eine Beitragsdauer von 18 Monaten

anzurechnen. Die Versicherungsjahre des Jahrgangs des Beschwerdeführers (1950) liegen im Zeitpunkt des Rentenfalls bei 42 Beitragsjahren (vgl. Rententabellen 2013, S. 8). Somit kommt vorliegend bei einem Vorbezug von zwei Jahren die Rentenskala 1 zur Anwendung (vgl. Rententabellen 2013, S. 13).

### **E. 3.2.2**

Wie bereits erwähnt, sind dem Beschwerdeführer 18 Monate Beitragsdauer anzurechnen und die Rentenskala 1 ist anzuwenden. Zu Gunsten des Beschwerdeführers sind im individuellen Konto in den Jahren 1987 und 1988 Einkommen in der Höhe von insgesamt Fr. 110'861.- eingetragen. Die diesbezügliche Feststellung der SAK ist nicht zu beanstanden. Der Beschwerdeführer bestreitet dies daher zu Recht nicht. Geteilt durch die Anzahl der festgestellten Beitragsmonate (18) und multipliziert mit 12 ergibt dies ein durchschnittliches Jahreseinkommen von Fr. 73'907.- (Fr. 110'861.- : 18 x 12).

### **E. 3.2.3**

Für seinen Sohn geboren im Jahre 1983 hat der Beschwerdeführer Anspruch auf eine Erziehungsgutschrift, welche ihm aufgrund dessen, dass die Ehefrau gemäss den Akten nicht in der Schweiz versichert war, ganz angerechnet wird. Eine ganze Erziehungsgutschrift beträgt im Jahr 2013 (Jahr des Anspruchsbeginns) Fr. 42'120.- (dreifache jährliche minimale Altersrente). Der Beschwerdeführer erhält somit Fr. 42'120.- Erziehungsgutschrift (1x [18 Monate Versicherungszeit entsprechen 1 Jahr und 6 Monaten]) Fr. 42'120.-). Aufgeteilt auf die anrechenbare Beitragsdauer von 18 Monaten ergibt dies eine durchschnittliche Erziehungsgutschrift von jährlich Fr. 28'080.- (Fr. 42'120.- : 18 x 12).

### **E. 3.2.4**

Entgegen der Annahme des Beschwerdeführers kann er nicht gleichzeitig eine Erziehungsgutschrift und eine Betreuungsgutschrift geltend machen (vgl. E. 3.1.3 hiervor).

### **E. 3.2.5**

Das durchschnittliche jährliche Einkommen beläuft sich damit auf Fr. 101'987.- (Fr. 73'907.- + Fr. 28'080.-). Gemäss den Rententabellen 2013 ergibt dies ein auf den nächsthöheren Tabellenwert aufgerundetes Einkommen von Fr. 102'492.-. Die ordentliche monatliche Altersrente gemäss Rentenskala 1 beträgt somit Fr. 53.-. Diese Rente ist aufgrund des zweijährigen Vorbezugs noch um 13,6% zu kürzen (Art. 56 Abs. 1 AHVV), weshalb schliesslich ein monatlicher Rentenanspruch von Fr. 46.- resultiert.

### **E. 3.2.6**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die SAK die Altersrente des Beschwerdeführers korrekt ermittelt hat und der angefochtene Einspracheentscheid vom 6. September 2013 nicht zu beanstanden ist. Demgegenüber erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im einzelrichterlichen Verfahren abzuweisen ist (Art. 85bis Abs. 3 AHVG).

### **E. 4.1**

Das Verfahren ist für die Parteien kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 AHVG), so dass keine Verfahrenskosten zu erheben sind.

### **E. 4.2**

Der obsiegenden Partei kann von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Als Bundesbehörde hat die SAK jedoch keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der unterliegende Beschwerdeführer hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario). Für das Urteilsdispositiv wird auf die nächste Seite verwiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.